



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

12 DM halbjährlich - Einzelstück 1,50 DM

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-18271, Fax 02541-18170
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 05/2001

Datum: 06.04.2001

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
23	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über die Erteilung einer Genehmigung zum Transport von Equiden vom 06.04.2001	23
24	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. 12. 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2001	24
25	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 24.06.1980 in der Fassung der XV. Änderungssatzung vom 04.04.2001	24
26	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	26

23/01 - Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über die Erteilung einer Genehmigung zum Transport von Equiden vom 06.04.2001

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Maul- und Klauenseuchen-Schutzgebiet und zum Schutz vor einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche nach Nordrhein-Westfalen (MKS-VO-NRW) vom 03.04.2001 in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werden folgende Ausnahmen vom Transportverbot für als Haustiere gehaltene Equiden außerhalb des Bestandes erteilt:

Dem Halter von Equiden (z.B.: Pferde, Esel), von dessen landwirtschaftlichem Betrieb bzw. Haushalt ein Transport abgefordert werden soll, wird unter folgenden Bedingungen der Transport von Equiden innerhalb des Gebietes des Kreises Coesfeld gestattet:

1. Die zu transportierenden Equiden dürfen in einem Zeitraum von drei Wochen vor dem Transport keinen Kontakt zu einem Klauentier gehabt haben.
2. Die Tiere dürfen nur zu einer Pferdesportveranstaltung, zum Decken in eine Deckstation oder aus tierschutzrechtlichen Gründen - insbesondere bei fehlender Bewegungsmöglichkeit am Ort der Haltung des Tieres oder Verbringung zu einer tierärztlichen Behandlung - transportiert werden.

3. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere während des Transportes nicht in Kontakt mit einem Tier aus einem anderen Bestand kommen.

4. Fahrzeuge, die beim Transport der Tiere benutzt werden, sind vor und nach dem Transport zu reinigen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Transporte außerhalb des Kreisgebietes nach wie vor ein generelles Transportverbot besteht, von dem lediglich auf Antrag eine schriftliche Ausnahmegenehmigung im Einzelfall erteilt werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (u.a. Vorlage der schriftlichen Zustimmung der für den Verbringungsort zuständigen Veterinärbehörde) erfüllt sind.

Coesfeld, den 06.04.2001

gez. Pixa
Landrat

24/01 - Kreis Coesfeld**Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. 12. 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.04.2001**

Aufgrund

- Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) in der jeweils geltenden Fassung sowie Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 04.04.2001 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a) eingefügt:

**§ 14 a)
Gebühr für die Durchführung von
BSE-Tests an Schlachtrindern**

- (1) Für die bei den über 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr von 117,00 DM/59,82 Euro je Tier erhoben.
- (2) Wird die Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 dahingehend geändert, dass auch bei jüngeren als 30 Monate alten Schlachtrindern BSE-Tests durchzuführen sind, wird auch für diese Schlachtrinder eine Gebühr von 117,— DM/59,82 Euro je Tier erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 04.04.2001

Pixa
Landrat

24/01 - Kreis Coesfeld**Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 24.06.1980 in der Fassung der XV. Änderungssatzung vom 04.04.2001**

Aufgrund des § 5 der KrO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 26.06.1980 erhält in der Tarifstelle 1 folgende Fassung:

Einsatz des Notarztes
(Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient) 915,00 DM

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich die Gebühren für den RTW-Transport in Rechnung gestellt.

§ 2

Der Gebührentarif des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 26.06.1980 erhält in der Tarifstelle 2 folgende Fassung:

RTW-Transport

- | | |
|-----------------|-----------|
| a) Grundgebühr | 350,00 DM |
| b) Gebühr je km | 3,80 DM |

- c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,50 DM/km berechnet
- d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km 1,90 DM

KTW-Transport

- a) Grundgebühr 170,00 DM
b) Gebühr je km 1,00 DM
c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,50 DM/km berechnet
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km 0,50 DM

§ 3

Diese Satzung tritt am 16.04.2001 in Kraft.

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren in der Beschlussfassung vom 04.04.2001.

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Entfernung werden die Kilometer vom Einsatzort bis zum Transportziel berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes
(Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient) 915,00 DM
2. RTW-Transport
 - a) Grundgebühr 350,00 DM
 - b) Gebühr je km 3,80 DM
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,50 DM/km berechnet
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km 1,90 DM
3. KTW-Transport
 - a) Grundgebühr 170,00 DM
 - b) Gebühr je km 1,00 DM
 - c) bei einer Fahrstrecke von über 300 km werden die ersten 300 km mit dem normalen km-Satz, die darüber hinausgehenden km mit 0,50 DM/km berechnet
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen:
je Person je km 0,50 DM
4. Wartezeiten
Nach der Überschreitung der ersten Viertelstunde werden für die gesamte Wartezeit je angefangene halbe Stunde erhoben: 15,00 DM
5. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erhoben.
6. Desinfektionsgebühr 40,00 DM
7. Wageninnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 40,00 DM

8. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 20,00 DM
9. Wird ein angefordertes und bereits eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die Gebühren für einen RTW- oder einen KTW-Transport in voller Höhe dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung der Gebühr zu verzichten ist.
10. Die Mitnahme der Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
11. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei und mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 4 – 8 anteilig erhoben.
12. Stellt der Notarzt bei Eintreffen am Notfallort den Tod des Patienten fest und wird der Notarzt nicht mehr rettungsspezifisch tätig, wird keine Gebühr erhoben.
13. Bei Transporten zu Untersuchungen/Behandlungen in Fachkrankenhäusern oder bei Fachärzten, bei denen der Rücktransport am gleichen Tag erfolgt, wird nur ein Transport einschließlich der Wartezeit berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, ist die fiktive Wartezeit, die sich aus der Behandlung ergibt, zugrunde zu legen.
14. Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Transportes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
15. Für die Fahrten zu Untersuchungen, die von einem Krankenhaus veranlasst und finanziert werden, sind die jeweiligen Gebühren für die KTW-Transporte, jedoch ohne die Grundgebühr, zu entrichten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 04.04.2001

Pixa
Landrat

23/01 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld****Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 341048718 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 30. März 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand

gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 341024941 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 30. März 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 305012676 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19. Juni 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 3. April 2001

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -

Der Vorstand

gez. Krumme